

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 1

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung

(1) Falls ein Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die Besonderen Clearing-Bestimmungen für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen Clearing-Mitglieds mit den nicht gelieferten Wertpapieren im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

(4)(2) Unbeschadet der Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen ist die Eurex Clearing AG zur Eindeckung gemäß vorstehendem Abschnitt (1) berechtigt, sobald ein Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, die Eurex Clearing AG aus diesem Grund eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem anderen Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllen kann und ihr von diesem zu beliefernden Clearing-Mitglied ein Zweites Lieferungsverlangen im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 9.3.3 (3) dieser Clearing Bedingungen zugegangen ist. Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen zu den Kosten der Eindeckung sowie einem gegebenenfalls durchzuführenden Barausgleich finden entsprechende Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 2

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

[...]

#### ~~9.4 Rechte der Eurex Clearing AG in Bezug auf Transaktionen mit anderen Clearing-Mitgliedern im Falle einer Nichtleistung einer Zahlung~~

##### ~~9.4.1 Beendigung von Transaktionen im Falle einer Transaktion mit Barausgleich~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG ist, wenn sie entsprechend Ziffer 9.3 einen Barausgleichsbetrag für Nicht-Gelieferte Vermögenswerte ermittelt hat, berechtigt, Transaktionen mit anderen Clearing-Mitgliedern zu beenden, gemäß denen die Eurex Clearing AG einen fälligen Anspruch auf Erhalt von Wertpapieren derselben Gattung hat.~~
- ~~(2) Die Eurex Clearing AG wird Transaktionen im Sinne von vorstehendem Absatz (1) in der folgenden Reihenfolge beenden:
  - ~~(a) die Transaktion, die am längsten fällig ist und soweit Transaktionen seit demselben Zeitpunkt fällig sind,~~
  - ~~(b) die Transaktion mit dem höchsten Nominalwert der gemäß dieser Transaktion zu liefernden Wertpapiere,~~
  - ~~(c) die Transaktion mit dem zweithöchsten Nominalwert der gemäß dieser Transaktion zu liefernden Wertpapiere sowie nachfolgend die mit dem dritthöchsten, vierthöchsten usw., bis die Eurex Clearing AG Transaktionen bis zu einem Betrag der gemäß diesen zu liefernden Wertpapiere beendet hat, der die ursprüngliche Transaktion deckt, für die die Eurex Clearing AG die Barausgleichszahlung vornimmt.~~Falls erforderlich, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, Transaktionen teilweise zu beenden, um den Betrag der gemäß diesen zu liefernden Wertpapiere zu erreichen, der das ursprüngliche Volumen der Transaktion deckt, für die die Eurex Clearing AG den Barausgleichsbetrag ermittelt.~~
- ~~(3) Nach der Beendigung einer Transaktion entsprechend Absatz (1) ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, seine ursprüngliche Verpflichtung durch Lieferung der Nicht-Gelieferten Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Die Eurex Clearing AG hat Anspruch auf einen Barausgleich dieser Transaktion. Der Barausgleichsbetrag wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 9.3.5 ermittelt. Die Eurex Clearing AG wird den betreffenden Clearing-Mitgliedern die Beendigung und den ermittelten Barausgleichsbetrag mitteilen.~~
- ~~(4) Die Beendigung einer Transaktion entsprechend vorstehendem Absatz (1) führt zu einer Beendigung der Korrespondierenden Einbezogenen Transaktion gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen. Absatz (3) gilt entsprechend für diese Korrespondierende Einbezogene Transaktion.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.10.2014
	Seite 3

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

#### **9.4.2 Beendigung von Transaktionen bei einem allgemeinen Close-Out**

Falls noch nicht vollständig abgewickelte oder noch nicht erfüllte Transaktionen der betreffenden Märkte von einem Clearing-Mitglied nach einer Nichtleistung einer Zahlung beendet werden, ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, Transaktionen mit anderen Clearing-Mitgliedern der betreffenden Märkte zu beenden, aus denen die Eurex Clearing AG einen entsprechenden Anspruch auf Erhalt von Wertpapieren oder Zahlungen hat. Für die Ermittlung dieser zu beendenden Transaktionen findet Ziffer 9.4.1 entsprechende Anwendung.

[...]